

Schulordnung

der Musikschule des Landkreises Tirschenreuth

Abschnitt I: Aufgabengliederung

Art. 1

Aufbau

Die Musikschule gliedert sich in

1. Musikalische Grundfächer
2. Vokalunterricht
3. Instrumentalunterricht
4. Ensemblefächer
5. Förderklasse
6. Ergänzende Einrichtungen

Die musikalischen Grundfächer geben dem Unterricht in den Schwerpunktbereichen Vokal- und Instrumentalunterricht voraus und begleiten ihn. Die Ensemblefächer gehören zum Kernangebot der Musikschule. Förderklasse und ergänzende Einrichtungen können hinzukommen.

Art. 2

Musikalische Grundfächer

(1) Musikalische Früherziehung

- (a) In die Musikalische Früherziehung werden Kinder ab dem vollendeten vierten Lebensjahr aufgenommen. Die Musikalische Früherziehung ist auf zwei Jahre angelegt.
- (b) Der Unterricht wird in Gruppen von 5 bis 12 Kindern einmal wöchentlich 45, 60 oder 75 Minuten (je nach Gruppengröße) erteilt. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

(2) Musikalische Grundausbildung

- (a) Die Musikalische Grundausbildung wird als Eingangsstufe für Kinder im Grundschulalter eingerichtet und dauert ein Jahr.

- (b) Der Unterricht wird in Gruppen von 6 bis 12 Kindern wöchentlich einmal 45, 60 oder 75 Minuten (je nach Gruppengröße) erteilt. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

(3) Elementare Singklassen

- (a) In die erste Singklasse werden Kinder im Grundschulalter aufgenommen.
- (b) Die Singausbildung verbindet Stimmbildung und Liedpflege mit Teilen der Musikalischen Grundausbildung oder übernimmt diese vollständig.
- (c) Der Unterricht wird in Klassen ab 7 Kindern wöchentlich einmal 45, 60 oder 75 Minuten (je nach Gruppengröße) erteilt. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

(4) Elementare Hörerziehung

- (a) Die Elementare Hörerziehung begleitet den weiterführenden Unterricht in der Musikschule. Sie beinhaltet insbesondere
- Singen und Elementare Musikübung
 - Rhythmisch-musikalische Erziehung
 - Gehörbildung
 - Einführung in Allgemeine Musiklehre, Tonsatz, Formenlehre, Instrumentenkunde und Musikgeschichte
- (b) Die Gestaltung der Kurse richtet sich an den jeweiligen fachlichen Erfordernissen aus.

Art. 3

Vokalunterricht

(1) Singklassen, Kinderchor, Jugendchor

- (a) Der Unterricht wird in der Regel in Klassen ab 7 Kindern wöchentlich einmal 45, 60 oder 75 Minuten erteilt.
- (b) Etwa vom vierten Unterrichtsjahr an wird die Singklasse als Kinderchor und nach weiterer Ausbildung als Jugendchor weitergeführt.

(2) Gesangliche Weiterbildung bis zum Sologesang oder Chor

Der Unterricht wird nach fachlichen Erfordernissen als Einzel-, Gruppen- oder Klassenunterricht eingerichtet.

Art. 4

Instrumentalunterricht

- (1) In den Instrumentalunterricht werden aufgenommen:
 - Kinder, die die Musikalische Früherziehung zwei Jahre oder die Musikalische Grundausbildung mindestens ein Jahr lang besucht haben. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
 - Kinder ab der 2. Schulklasse oder älter
 - Jugendliche und Erwachsene
 - Behinderte Personen nach alters- und fachbezogener Maßgabe der Behinderung
- (2) Der Unterricht erstreckt sich auf alle Instrumente, die von den Schülern gewünscht und von der Musikschule angeboten werden. Die Schüler werden bei der Instrumentenwahl beraten.
- (3) Der Unterricht wird in Gruppen von 2 - 3 Schülern oder als Einzelunterricht erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genützt werden können. Über die Einteilung sowie erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.
- (4) Instrumentalschüler können zusätzlich Musiktheorie/Gehörbildung, Singklasse oder ein Ensemblefach besuchen.

Art. 5

Ensemblefächer

- (1) Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Zu diesen Fächern gehören beispielsweise Sing- und Spielkreise, Instrumentalgruppe, Orchester, Kammermusik, Chor, Gesangsensemble, Musiktheater oder Klassenunterricht (Block-, Percussion-, Singklassen).
- (2) Fortgeschrittenen Schülern kann der Besuch eines bestimmten Ensemblefachs empfohlen werden.

Art. 6

Förderklasse

- (1) Die Förderklasse bietet insbesondere interessierten und begabten Schülern eine vertiefte Musikbildung. Darüber hinaus bereitet sie Studierwillige auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.

- (2) Die Pflichtbelegung umfasst mindestens vier Wochenstunden mit folgender Fächerkombination:
- Vokal-/Instrumentalunterricht: 2 Wochenstunden Einzelunterricht im Hauptfach bzw. im Haupt- und Nebenfach
 - Ensemblefach: 1 Wochenstunde
 - Gehörbildung/Musiklehre/Elementare Hörerziehung: 1 Wochenstunde
- (3) Die Instrumentalfächer sollen so zusammengestellt sein, dass sie an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe als Haupt- und Nebenfach weiterbelegt werden können. Die Pflichtbelegungsfächer können nach besonderen (Studien-) Erfordernissen auch anderweitig zusammengestellt werden.
- (4) Interessenten können nur auf Grund einer Beurteilung in die Förderklasse aufgenommen werden. Hierzu ist in jedem Fall die Stellungnahme der Fachlehrer des letzten Schuljahres einzuholen. Über die Aufnahme entscheidet eine Fachjury nach Anhörung der Fachlehrer und der Erziehungsberechtigten bzw. Betroffenen. Die Fachjury setzt sich aus dem Lehrerkollegium zusammen.
- (5) Der Eintritt in die Förderklasse soll in der Regel nicht vor dem 14. Lebensjahr erfolgen. Der Verbleib in der Förderklasse soll vier Jahre nicht überschreiten.
- (6) Ein Ausschluss aus der Förderklasse ist jeweils zum 31. Dezember und zum Schuljahresende möglich. Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Fachlehrer und der Erziehungsberechtigten bzw. Betroffenen.

Art. 7

Ergänzende Einrichtungen

Ergänzende Einrichtungen sind Angebote, die wegen ihrer besonderen inhaltlichen, strukturellen, organisatorischen oder finanziellen Formen und Erfordernisse in den Rahmen der Abteilungen 1 bis 5 nicht eingefügt werden sollten oder können. Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen werden jeweils gesondert festgelegt.

Ergänzende Einrichtungen sind beispielsweise Ballett, Rhythmik, Musikgarten (soweit über ein Ensemblefach hinausgehend).

Abschnitt II: Aufnahme und Unterrichtsbetrieb

Art. 8

Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

Art. 9

Anmeldung und Aufnahme

- (1) Anmeldungen sind schriftlich bis spätestens 30. Juni an die Musikschule zu richten (Formular). Verspätete Anmeldungen können von der Musikschule nur nach den jeweiligen Möglichkeiten berücksichtigt werden.

Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Ein Anspruch auf Aufnahme in die Musikschule besteht nicht.

- (2) Ein privatrechtlicher Unterrichtsvertrag kommt erst durch die schriftliche Bestätigung der Musikschule zustande. Die Schul- und Entgeltordnung sind Vertragsbestandteil. Sie sind auf der Homepage der Musikschule einsehbar oder werden auf Verlangen von der Musikschule ausgehändigt.

Art. 10

Entgelt

Das für die Benutzung der Musikschule und den Unterricht zu zahlende Entgelt wird nach der als Anlage beigefügten Entgeltordnung mit Tarifliste in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Die Verpflichtung zur Bezahlung des Jahresentgelts entsteht mit dem Vertragsabschluss (Art.9 Absatz 2 dieser Schulordnung).

Art. 11

Unterrichtsdauer

Unterrichtszeit und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung festgelegt. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, soweit nicht je nach Fach und Gruppe eine andere Regelung getroffen wurde.

Art. 12

Teilnahme am Unterricht

- (1) Die Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, den Ensemble- und Ergänzungsfächern und an Ergänzungsveranstaltungen verpflichtet.
- (2) Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule davon möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.

Art. 13

Unterrichtsausfall

- (1) Unterrichtsstunden, die durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben.
- (2) Bei Erkrankung der Lehrkraft wird versucht, spätestens nach der zweiten Woche den Unterricht weiter zu erteilen (Vertretung).

Eine anteilige Rückerstattung des Schulgeldes bei Unterrichtsausfall richtet sich nach Art.5 der Entgeltordnung.

Art. 14

Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Abmeldungen von der Musikalischen Früherziehung nach einem Jahr müssen der Musikschule bis spätestens 30. Juni schriftlich zugehen.
- (2) Bei Neuanmeldungen kann eine Wiederabmeldung nur vor dem wirksamen Abschluss des Unterrichtsvertrages kosten- und entgeltfrei erfolgen (Zugang des Schreibens der Musikschule Mitte August, dass ein Unterrichtsplatz zur Verfügung steht; vgl. Art.9 Absatz 2 dieser Schulordnung). Ab Zugang des Schreibens besteht volle Entgeltspflicht.
- (3) Nach dem jeweiligen Zeitpunkt in Absatz 1 (laufende Verträge) und Absatz 2 (Neuanmeldungen) kann ein Schüler das Unterrichtsverhältnis nur noch aus wichtigem Grund (Bei-

spiele: Krankheit, Wegzug, usw.) beenden. Über die Anerkennung eines wichtigen Grundes und den erforderlichen Nachweis entscheidet die Musikschulleitung im Einzelfall nach billigem Ermessen.

- (4) Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen. Ein solcher Fall liegt insbesondere dann vor, wenn ein Schüler wiederholt unentschuldig dem Unterricht fernbleibt oder wenn die Übungsleistung trotz entsprechender Aufforderungen ungenügend bleibt.
- (5) Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als der Hälfte des Jahresentgelts hat die Musikschule das Recht, das Unterrichtsverhältnis zu beenden.
- (6) Wenn Fachlehrer und Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann der Schüler vom weiteren Besuch der Musikschule oder einzelner Fächer entbunden bzw. ausgeschlossen werden.
- (7) Die Neuberechnung bzw. Erstattung des Unterrichtsentgelts bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichtsverhältnisses erfolgt gemäß Art.5 der Entgeltordnung.

Art. 15

Unterrichtsstätten und Aufsicht

- (1) Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule angewiesenen Räumen an den jeweiligen Unterrichtsorten statt. In Ausnahmefällen entscheidet die Schulleitung.
- (2) Die Aufsichtspflicht der Musikschule besteht nur während des Unterrichts. Sie beginnt bzw. endet beim Betreten bzw. Verlassen des Unterrichtsraums. Während dieser Zeit übt die Lehrkraft das Hausrecht aus.

Art. 16

Veranstaltungen

Die Veranstaltungen der Musikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil der Ausbildung. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler kann durch die Schulleitung oder Fachlehrer gefordert werden. Im Fall der Beteiligung der Musikschule an anderen Veranstaltungen wird die Mitwirkung der Schüler erwartet.

Art. 17

Bild- und Schallaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie für ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Schallaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk, Internet, u. a.).

Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten bzw. des Schülers wird vorausgesetzt, wenn kein schriftlicher Widerspruch erfolgt.

Art. 18

Öffentliches Auftreten

Öffentliches Auftreten der Schüler sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern müssen rechtzeitig vorher mit der betroffenen Lehrkraft abgesprochen werden. Soweit das Einverständnis der Lehrkraft nicht vorliegt, ist das Einvernehmen der Musikschulleitung erforderlich.

Im Musikschulunterricht kann Literatur, die für einen Auftritt außerhalb der Musikschule verwendet wird, mit erarbeitet werden.

Art. 19

Instrumente

- (1) Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden.
- (2) Die Leihzeit beträgt in der Regel ein Jahr und kann nur auf begründeten Antrag verlängert werden.
- (3) Der Schüler bzw. die gesetzlichen Vertreter haften in vollem Umfang für Schäden oder Verlust von Instrumenten und Zubehör. Es wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Schüler bei der Lehrkraft zu erkundigen. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.

- (4) Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Art. 20

Leistungsfeststellung und Ausbildungsnachweis

- (1) In jährlichen Pflichtvorspielen wird der Leistungsstand des Schülers festgestellt.
- (2) Den Schülern wird jährlich ein aussagekräftiger Ausbildungsnachweis über den Besuch der Musikschule ausgestellt.

Art. 22

Inkrafttreten

Diese Schulordnung gilt ab 01.12.2022.

Gleichzeitig tritt die bisherige Schulordnung vom 01.08.2018 außer Kraft.

Tirschenreuth,



Roland Grillmeier
Landrat